

Zugangsmöglichkeiten zu Sprachförderangeboten des BAMF (IK und DeuFö) sowie zu Sprachförderangeboten des Landes und Kreises (VwV-Kurs)
unter Berücksichtigung des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (in Kraft ab 01.08.2019)

Stand: Dezember 2019

	Aufenthaltsstatus	Integrationskurs (IK)	Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFö)	VwV-Sprachförderung
Asylverfahren noch nicht abgeschlossen: Asylsuchende und Asylbewerber/-innen (Gestattete) (§ 55 Asylgesetz)	Gestattete aus HKL mit guter Bleibeperspektive (Syrien und Eritrea)	Zugang ohne Wartezeit Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen	Zugang ohne Wartezeit Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Grundsätzlich kein Zugang, da vorrangiger BAMF-Anspruch
	Gestattete aus HKL mit unklarer Bleibeperspektive	Zugang, wenn: Einreise vor dem 1.8.2019 und mindestens 3 Monate gestatteter Aufenthalt in Deutschland und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung oder SGB III Maßnahme. Bescheinigung der Arbeitsmarktnähe durch Agentur für Arbeit. Ausnahme: Erziehende Gestattete mit Kind unter 6 Jahren müssen Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen. Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen.	Zugang, wenn: Einreise vor dem 1.8.2019 und mindestens 3 Monate gestatteter Aufenthalt in Deutschland und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung oder SGB III Maßnahme. Bescheinigung der Arbeitsmarktnähe durch Agentur für Arbeit. Ausnahme: Erziehende Gestattete mit Kind unter 6 Jahren müssen Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Zugang: Gestatteter Aufenthalt unter 3 Monaten, keine Arbeitsmarktnähe, Einreise nach dem 1.8.2019
				Teilnahmeberechtigung durch die Stabsstelle Integration des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
Asylverfahren abgeschlossen: Geduldete Ausländer/-innen (§ 60a AufenthG)	Duldung nach §60a (2) Satz 3 AufenthG Ermessensduldung: ...humanitäre oder persönliche Gründe... dazu gehören auch: „Ausbildungsduldung“ (§ 60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Zugang ohne Wartezeit Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen	Zugang ohne Wartezeit Grundsätzlich ab erreichtem Sprachniveau B1 bzw. ausgeschöpftem Integrationskurs-Anspruch. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Grundsätzlich kein Zugang, da vorrangiger BAMF-Anspruch
		Andere Geduldete	Kein Zugang	Zugang Zugang, wenn: mind. 6 Monate geduldeter Aufenthalt und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung. Diese Neuregelung eröffnet Zugang zur DeuFö unterhalb B1-Niveau. Spezialberufssprachkurse mit Zielsprachniveau A2 und B1, sofern Angebot. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.
	Anerkannte Flüchtlinge	Zugang Verpflichtung durch das Jobcenter oder die Ausländerbehörde.	Zugang Verpflichtung durch das Jobcenter, sofern dort Leistungsbezug. Ansonsten: Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Kein Zugang

Für Personen aus **sicheren Herkunftsländern** nach § 29a AsylG besteht kein Zugang zu Sprachförderangeboten des Bundes und des Landes/Kreises. Personen aus sicheren Herkunftsländern mit Duldung können nach Prüfung des Einzelfalls unter besonderen Voraussetzungen an VwV-geführten Sprachkursen teilnehmen.